

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen im Gebiet
der Gemeinde Goldisthal
vom
15. Mai 2001**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 19. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452) erläßt die Gemeinde Goldisthal nachfolgende Satzung:

**§ 1
Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Goldisthal werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Pfennig-/Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle DM-/Euro-Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. 12. des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlaß) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b Thüringer Kommunalabgabengesetz).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung mit den im Gebührenverzeichnis in DM ausgewiesenen Gebühren tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Euro-Beträge gelten ab 01.01.2002. Gleichzeitig verlieren die im Gebührenverzeichnis in DM ausgewiesenen Gebühren ihre Gültigkeit.

Goldisthal, den 15.05.2001

Gemeinde Goldisthal

Girbardt
Bürgermeister

	A Gebühren- ziffer	B Benutzungsart/Benutzungsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in DM (ab 01.01.2002 in €)
	1.15	- unbefristet	10,- bis 100,- DM p/J 5,- bis 50,- €p/J
	1.16	- befristet	5,- bis 20,- DM p/M 2,50 bis 10,- €p/J
		Gerüste	
	1.17	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 50,- DM / 25,- €
	1.18	für jeden weiteren Monat	30,- DM / 15,- €
	1.19	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 100,- DM / 50,- €
	1.20	für jeden weiteren Monat	40,- DM / 20,- €
		Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m ²)	
	1.21	- im gesamten Stadtgebiet p/m ² umzäunte Fläche bis zu 30 m ²	40,- DM p/M / 20,- €p/M
	1.22	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	80,- DM p/M / 40,- €p/M
	1.23	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	160,- DM p/M / 80,- €p/M
	1.24	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	100,- DM p/M / 50,- €p/M
	1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen	doppelte Gebühr der Ziffern 1.21 - 1.24
	1.26	- bis zu 2 Monaten	einmalig 5,-DM bis 50,- DM 2,50 €bis 25,- €
	1.27	- für jeden weiteren angefangenen Monat Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Geräten, Fahrzeugen, einschließlich Hilfsein- richtungen soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/m ² benutzte Fläche	5,- bis 30,- p/M 2,50 bis 15,- €p/M
	1.28	- bis zu 30 m ²	15,- DM p/W / 7,50 €p/W
	1.29	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	50,- DM p/W / 25,- €p/W
	1.30	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	60,- DM p/W / 30,- €p/W
	1.31	- für jede weiteren angef. 100 m ²	100,- DM p/W / 50,- €p/W
	1.32	Lagerung von Material Überfahren von Gehwegen p/m ² in Anspruch genommene Fläche	wie Ziffern 1.28 bis 1.31
	1.33	- bis zu 10 m ²	20,- DM p/W / 10,- €p/W
	1.34	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	40,- DM p/W / 20,- €p/W
	1.35	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	100,- DM p/W / 50,- €p/W

	A Gebühren- ziffer	B Benutzungsart/Benutzungsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in DM (ab 01.01.2002 in €)
	1.36	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	200,- DM p/W / 100,- €p/W
	1.37	- über 100 m ²	500,- DM p/W / 250,- €p/W
		Aufgrabungen aller Art (auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) pro lfd.m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)	
	1.38	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	2,- DM / 1,- €p/T, mindestens jedoch 5,- DM / 2,50 €p/T
	1.39	- bei einer Baugrubenbreite über 1m	3,- DM / 1,50 €p/T, mindestens jedoch 10,- DM / 5,- € p/T
II	Gebührengruppe 2		
		Bauliche Anlagen	
	2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	100,- bis 5000,-DM p/M 50,- bis 2500,- €p/M
	2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m ² überragte Fläche	10,- bis 50,- DM p/M 5,- bis 25,- €p/M
		Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/m ² genutzter Fläche	
	2.03	- auf Dauer	50,- bis 500,- DM p/J 25,- bis 250,- €p/J
	2.04	- vorübergehend	5,- DM / 2,50 €p/W mindestens jedoch 10,- DM / 5,- € p/W
	2.05	Verladestellen, Großwaagen p/m ² genutzte Fläche	10,- bis 100,- DM p/J 5,- bis 50,- €p/J
		Bauaufsichtlich genehmigte Vorhabe, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	
	2.06	-Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10m;	

	A Gebühren- ziffer	B Benutzungsart/Benutzungsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in DM (ab 01.01.2002 in €)
	2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5% bzw. mehr als 0,20m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10m überragt wird;	Zu Geb.-Ziffern 2.06 bis Die Gebühr beträgt 6% 2.09: des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sonder- nutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung, Mindestgebühr 50,- DM / 25,- € p/J
	2.08	- Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
	2.09	- Arkaden und Unterbauungen	
		Anm. zu Gebührenziffern 2.06 bis 2.09, Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	
III	Gebührengruppe 3		
		Gewerbliche Veranstaltungen	
	3.01	Ausstellungswagen	100,- bis 200,- DM p/W 50,- bis 100,- €p/W
	3.02	Verkaufsstände	10,- DM / 5,- €p/W
		p/m ² genutzter Fläche	mind. 20,- DM / 10,- €p/W
		Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft)	
		p/m ² genutzter Fläche	
	3.03	- in den Monaten Mai bis September	2,50 DM / 1,25 €p/M
	3.04	- in der übrigen Jahreszeit	1,50 DM / 0,75 €p/M
	3.05	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften	2,50 DM / 1,25 €p/W
		p/m ² genutzter Fläche	mind. 5,- DM / 2,50 € p/W
	3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen	10,- DM / 5,- €p/W/m ²
		(unbeschadet Gebührenziffer 3.07 bis 3.08)	mind. p/W
		Übermäßige Straßenbenutzung in Sinne der StVO	
	3.07	Motorsportliche Veranstaltungen	
		gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden,	
		je Veranstaltung	200,- bis 500,- DM p/T
			100,- bis 250,- €p/T

A Gebühren- ziffer	B Benutzungsart/Benutzungsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in DM (ab 01.01.2002 in €)
3.08	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung	50,- DM / 25,- € p/T
3.09	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden. je Plakatständer je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde/Stadt liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	0,50 DM / 0,25 € pro angefangene Woche 5,- DM / 2,50 €p/T
3.11	Fahnenmasten, Transparente u.a.	10,- bis 30,- DM p/W 5, bis 15,- €p/W
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	50,- bis 250,- DM p/J 25,- bis 125,- €p/J
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	5,- DM / 2,50 €p/W/m ² , mind. 15,- DM / 7,50 €p/W
3.14	Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern	20,- DM / 10,- € p/T